

Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimerfahrzeuge

- § 17 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) -

Rotes Kennzeichen: **RV-07** _____
Versicherungsbestätigung: _____
(eVB-Nummer)

Antragsteller/in

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefon / Handy / E-Mail

Hinweis

Ich beantrage die Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimer gemäß § 17 FZV.

Erforderliche Unterlagen:

- ✓ Personalausweis oder Reisepass des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten
- ✓ bei Firmen: Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug
- ✓ SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Kfz-Steuer
- ✓ Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für rote 07-er Kennzeichen
- ✓ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
 - wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde oder
 - über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz beantragt
- ✓ Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer gemäß § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
- ✓ Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- ✓ Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- ✓ Sind Zulassungspapiere nicht mehr vorhanden
 - Erklärung über den Verlust der Fahrzeugpapiere
 - Nachweis der Verfügungsberechtigung z. B. durch einen Kaufvertrag
 - Durchführung eines zusätzlichen Gutachtens nach § 21 StVZO (Vollgutachten)

Voraussetzungen:

- ✓ Die Fahrzeuge müssen vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein.
- ✓ Sie müssen weitgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sein und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- ✓ Die Fahrzeuge müssen zuvor abgemeldet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise:

Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge nach § 17 FZV dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- ✓ Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit (§ 2 Nr. 23 FZV)
- ✓ Überführungsfahrten: Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (§ 2 Nr. 25 FZV)
- ✓ An- und Abfahrten zu sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
- ✓ Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung des Fahrzeugs
- ✗ Fahrten ausschließlich zum Zwecke des Betankens zählen nicht dazu

Fahrzeuge mit roten Oldtimerkennzeichen dürfen nur unter den genannten Voraussetzungen am Straßenverkehr teilnehmen.

Für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen gelten diese Einschränkungen nicht.

Fristen / Widerruf:

Die Kennzeichen werden befristet und stets widerruflich zugeteilt.

Die Zuteilung des Kennzeichens ist auf 2 Jahre befristet und kann danach jeweils um 2 Jahre verlängert werden.

Verkehrssicherheit des Fahrzeugs / Halterverantwortung:

Rote Oldtimerkennzeichen berechtigen zu Fahrten ohne Zulassung und Betriebserlaubnis.

Die Bau- und Betriebsvorschriften müssen eingehalten werden.

Der Kennzeicheninhaber ist verantwortlich für die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs.

Kfz-Steuer:

Die Jahressteuer für rote Oldtimerkennzeichen beträgt

✗ Bei Krafträdern 46,02 €

✗ Bei den übrigen Fahrzeugen 191,73 €

Siehe dazu § 8 Abs. 4 Kraftfahrzeug-Steuer-Gesetz (KraftStG)

Gebühren - Gebührenordnung im Straßenverkehr (GebOSt):

- ✓ Bearbeitung und Zuteilung eines 07er-Kennzeichens (inkl. 1 Fahrzeugschein-Heft + Fahrtenbuch) 105,00 €
- ✓ je zusätzlich Fahrzeugschein-Heft extra 10,50 €
- ✓ Fahrtennachweisbuch 5,10 €
- ✓ Oldtimer-Fahrzeugschein-Verlängerung pro Fahrzeug 5,10 €
- ✓ Eintragung zusätzliches Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt 13,10 €
- ✓ Löschung eines Fahrzeugs aus dem Fahrzeug-Scheinheft 5,10 €